



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 907 Datum: 17.07.2013

Zehnte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge „Agrarbiologie“, „Agrarwissenschaften“ (Fachrichtungen Agrartechnik, Bodenwissenschaften, Pflanzenproduktionssysteme, Tierwissenschaften), „Agribusiness“ und „Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie“

Zehnte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge „Agrarbiologie“, „Agrarwissenschaften“ (Fachrichtungen Agrartechnik, Bodenwissenschaften, Pflanzenproduktionssysteme, Tierwissenschaften), „Agribusiness“ und „Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie“

Vom 17. Juli 2013

Auf Grund von § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Verfasste-Studierendenschafts-Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457 ff.), hat der Senat der Universität Hohenheim am 10. Juli 2013 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 LHG am 17. Juli 2013 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Mater-Studiengänge „Agrarbiologie“, „Agrarwissenschaften“ (Fachrichtungen Agrartechnik, Bodenwissenschaften, Pflanzenproduktionssysteme, Tierwissenschaften), „Agribusiness“ und „Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie“ vom 13. Oktober 2010 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 725 vom 13. Oktober 2010), zuletzt geändert am 21. Mai 2013 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 899 vom 21. Mai 2013), wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In 2. Spiegelstrich wird nach den Wörtern „drei Wahlpflichtmodulen“ die Angabe „bzw. 18. Credits“ eingefügt.

bb) In 3. Spiegelstrich wird nach den Wörtern „sechs Wahlmodulen“ die Angabe „bzw. 36 Credits“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In 1. Spiegelstrich wird nach den Wörtern „acht Pflichtmodulen“ die Angabe „bzw. 48 Credits“ eingefügt.

bb) In 2. Spiegelstrich wird nach den Wörtern „zwei Wahlpflichtmodulen“ die Angabe „bzw. 12 Credits“ eingefügt.

cc) In 3. Spiegelstrich wird nach den Wörtern „fünf Wahlmodulen“ die Angabe „bzw. 30 Credits“ eingefügt.

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In 1. Spiegelstrich wird nach den Wörtern „sechs Pflichtmodulen“ die Angabe „bzw. 36 Credits“ eingefügt.

bb) In 2. Spiegelstrich wird nach den Wörtern „vier Wahlpflichtmodulen“ die Angabe „bzw. 24 Credits“ eingefügt.

cc) In 3. Spiegelstrich wird nach den Wörtern „fünf Wahlmodulen“ die Angabe „bzw. 30 Credits“ eingefügt.

d) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Pflichtmodule“ die Wörter „und Wahlpflichtmodule“ eingefügt.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Module, aus dem Modulkatalog der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften, die in einem Bachelor-Studiengang der Fakultät Agrarwissenschaften bereits als Wahlmodule belegt worden sind, sind von dieser Regelung ausgeschlossen.“

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

2. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „sechs Pflichtmodulen“ die Angabe „bzw. 36 Credits“, nach den Wörtern „vier Wahlpflichtmodulen“ die Angabe „bzw. 24 Credits“ und nach den Wörtern „fünf Wahlmodulen“ die Angabe „bzw. 30 Credits“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „sechs Pflichtmodulen“ die Angabe „bzw. 36 Credits“, nach den Wörtern „vier Wahlpflichtmodulen“ die Angabe „bzw. 24 Credits“ und nach den Wörtern „fünf Wahlmodulen“ die Angabe „bzw. 30 Credits“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „vier Pflichtmodulen“ die Angabe „bzw. 24 Credits“, nach den Wörtern „sechs Wahlpflichtmodulen“ die Angabe „bzw. 36 Credits“ und nach den Wörtern „fünf Wahlmodulen“ die Angabe „bzw. 30 Credits“ eingefügt.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „sechs Pflichtmodulen“ die Angabe „bzw. 36 Credits“, nach den Wörtern „vier Wahlpflichtmodulen“ die Angabe „bzw. 24 Credits“ und nach den Wörtern „fünf Wahlmodulen“ die Angabe „bzw. 30 Credits“ eingefügt.

e) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule, in denen bereits in einem Bachelor-Studiengang der Fakultät Agrarwissenschaften eine Prüfung erfolgreich abgelegt wurde, sind durch die entsprechende Anzahl von Wahlpflichtmodulen gemäß Anhang 1 zu ersetzen.“

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Module, aus dem Modulkatalog der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften, die in einem Bachelor-Studiengang der Fakultät Agrarwissenschaften bereits als Wahlmodule belegt worden sind, sind von dieser Regelung ausgeschlossen.“

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

3. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule, in denen bereits in einem Bachelor-Studiengang der Fakultät Agrarwissenschaften eine Prüfung erfolgreich abgelegt wurde, sind durch die entsprechende Anzahl von Wahlpflichtmodulen gemäß Anlage 3 zu ersetzen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

bb) Die Aufzählung nach Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„a) Grundlagen des Controlling, 6 *credits*

b) Integratives Wertschöpfungsmanagement, 6 *credits*

c) Grundlagenmodul International Business and Economics, 6 *credits*

d) Ökonometrie, 6 *credits*

e) Strukturen der Betriebswirtschaftslehre, 6 *credits*

f) Vermarktungsprozess, 6 *credits*

g) Wirtschaftsinformatik, 6 *credits*“

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Module, aus dem Modulkatalog der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften, die in einem Bachelor-Studiengang der Fakultät Agrarwissenschaften bereits als Wahlmodule belegt worden sind, sind von dieser Regelung ausgeschlossen.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

4. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule, in denen bereits in einem Bachelor-Studiengang der Fakultät Agrarwissenschaften eine Prüfung erfolgreich abgelegt wurde, sind durch die entsprechende Anzahl von Wahlpflichtmodulen gemäß Anhang 4 zu ersetzen.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Module, aus dem Modulkatalog der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften, die in einem Bachelor-Studiengang der Fakultät Agrarwissenschaften bereits als Wahlmodule belegt worden sind, sind von dieser Regelung ausgeschlossen.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

5. In Anhang 1 wird die Liste der Wahlpflichtmodule in der Fachrichtung „Agrarbiotechnologie“ wie folgt neu gefasst:

„Liste der Wahlpflichtmodule in der Fachrichtung „Agrarbiotechnologie“

- a) Advanced Statistical Methods for Metric and Categorical Data, 6 *credits* (englisch)
- b) Bodenbiologie für Fortgeschrittene, 6 *credits*
- c) Bodenwissenschaftliches Experiment/Project in Soil Science, 6 *credits* (deutsch/englisch)
- d) From Genes to Transgenic Plants, 6 *credits* (englisch)
- e) Molekulare Pflanzenernährung, 6 *credits*
- f) Molecular Phytopathology, 6 *credits* (englisch)
- g) Plant Genetic Resources, 6 *credits*, (englisch)
- h) Plant Quality, 6 *credits*,
- i) Transgenic Organisms in Research and Agriculture, 6 *credits* (englisch)
- j) Wissenschaftliche Fragestellungen der Umwelt- und Tierhygiene (Labor- und Projektarbeit), 6 *credits*

6. In Anhang 2 wird die Liste der Wahlpflichtmodule in der Fachrichtung „Tierwissenschaften“ wie folgt neu gefasst:

„Liste der Wahlpflichtmodule in der Fachrichtung „Tierwissenschaften“

- a) Angewandte Anatomie und klinische Untersuchungsmethoden der Nutztiere, 6 *credits*
- b) Bienen, 6 *credits*
- c) Food Chain Eier und Geflügelfleisch, 6 *credits*
- d) Food Chain Milch, 6 *credits*
- e) Futtermangement - Technologie, Konservierung und Qualitätssicherung, 6 *credits*
- f) Methoden der Nutztierethologie, 6 *credits*
- g) Methoden zur Analytik und Qualitätsbeurteilung von Futtermitteln, 6 *credits*
- h) Spezielle Ernährung der Wiederkäuer, 6 *credits*
- i) Spezielle Ernährung der Nichtwiederkäuer, 6 *credits*

- j) Spezielle Tierhygiene, 6 *credits*
- k) Verhaltensbiologie, 6 *credits*
- l) Verhaltensphysiologie und Immunobiologie, 6 *credits*
- m) Wissenschaftliche Fragestellungen der Umwelt- und Tierhygiene (Labor- oder Projektarbeit), 6 *credits*
- n) Zuchtplanung und Zuchtpraxis in den Nutztierwissenschaften, 6 *credits*

Artikel 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle im jeweiligen Studiengang eingeschriebenen Studierenden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Abweichend von Absatz 2 gelten die Bestimmungen unter Artikel 1 Nr. 3 b) nicht für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung das Modul „Recht I: Grundlagen“ bereits gewählt haben.

Stuttgart, den 17. Juli 2013

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

-Rektor-